



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. September 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2024.WEU.5070
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Fleischkontrollverordnung (FIKV), Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	1
2.	Grundzüge der Neuregelung.....	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
4.	Finanzielle Auswirkungen.....	3
5.	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	3
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	3
7.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	3

1. Ausgangslage

Anlass zur vorliegenden Änderung der Fleischkontrollverordnung vom 23. Oktober 1996 (FIKV)¹ ist die Schaffung einer Grundlage für die Entschädigung der mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung betrauten nebenamtlichen Tierärztinnen und Tierärzte.

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in den rund 120 Bernischen Kleinschlachtbetrieben und für die Überwachung der Hof- und Weidetötung setzt das Amt für Veterinärwesen (AVET) neben den angestellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten (ATA) aus organisatorischen und Effizienzgründen auch nebenamtlich tätige Tierärztinnen und Tierärzte ein. Gemäss Artikel 80 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)² erhalten nebenamtlich tätige Personen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Regierungsrat oder durch die von ihm ermächtigte Organisationseinheit festgelegt wird. Die Entschädigung der für das AVET tätigen nebenamtlichen Personen basiert noch auf Weisungen des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT), in welchem der frühere Veterinärdienst eingegliedert war. Diese Regelung wurde bisher vom AVET sinngemäss angewendet und soll nun durch die Schaffung einer Grundlage in der FIKV abgelöst werden.

¹ BSG 817.191
² BSG 153.01

2. Grundzüge der Neuregelung

Entschädigungstarife müssen von Zeit zu Zeit an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden, was eine gewisse Flexibilität nötig macht. Aus diesem Grund wird der Tarif für die nebenamtlich tätigen Tierärztinnen und Tierärzte nicht in der FIKV festgelegt, sondern eine Delegationsnorm eingeführt. Aufgrund der geringen politischen Bedeutung sowie des tiefen Gesamtbetrags (jährlich rund 200 000 bis 250 000 Franken; gebührenfinanziert) ist es nicht stufengerecht, den Regierungsrat mit diesen Tarifen zu befassen. Aus diesem Grund soll die Festlegung der Tarife dem AVET übertragen werden. Aktuell beträgt die Entschädigung für die in der Fleischkontrolle tätigen nebenamtlichen Tierärztinnen und Tierärzte 110 Franken pro Stunde zuzüglich der Fahrspesen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 Titel

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Artikel 2 Absatz 2

Die entsprechende Änderung ist redaktioneller Natur.

Artikel 5 Absatz 2

Der Begriff «nichtamtliche» Tierärztinnen und Tierärzte leitet sich aus Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)³ und Artikel 5 der Verordnung vom 16. November 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen⁴ ab. Er bezeichnet Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Anforderungen an die Aus-, Weiter- und Fortbildung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte gemäss dieser Verordnung nicht erfüllen. Die Tätigkeit der in Artikel 5 Absatz 2 FIKV erwähnten «nichtamtlichen» Tierärztinnen und Tierärzte ist aber «amtlich», da sie für das AVET die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vornehmen und auch die dazugehörige Verfügung erlassen. Deshalb ist der Begriff «nichtamtlich» verwirrend und zu streichen. Die weitere Änderung ist redaktioneller Natur.

Artikel 5 Absatz 2a

Die gemäss Absatz 2 mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung betrauten Tierärztinnen und Tierärzte sind nebenamtlich für den Kanton tätig. Nebenamtlich tätig sind Personen, die eine Funktion für den Kanton ausüben, jedoch in keinem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen (Art. 3 Abs. 5 PG). Gemäss Artikel 2 Absatz 3 PG gelten für nebenamtlich tätige Personen nur die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts über die Amtsdauer, den generellen Gehaltsaufstieg, das Amtsgeheimnis, den Ausstand, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Haftung.

Nebenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Diese wird durch den Regierungsrat oder durch die von ihm ermächtigte Organisationseinheit festgelegt (Art. 80 Abs. 1 PG). Mit diesem neuen Absatz 2a von Artikel 5 wird die Grundlage für die Entschädigung dieser nebenamtlich in der Fleischkontrolle tätigen Tierärztinnen und Tierärzte gemäss Artikel 80 Absatz 1 PG geschaffen. Die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Entschädigung wird gemäss Artikel 80 Absatz 1 PG dem AVET übertragen. Die Entschädigung beträgt aktuell 110

³ SR 817.190

⁴ SR 916.402

Franken pro Stunde zuzüglich der Fahrspesen (CHF 0.70 pro km). Als Grundlage bei der Festlegung dieses Tarifs diente die Gehaltsklasse der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchführen (Gehaltsklasse 22), sowie der Quervergleich zu anderen vom Kanton entrichteten Abgeltungen. Allfällige Überprüfungen und Anpassungen des Tarifs erfolgen ebenfalls gestützt auf diese Grundlagen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen. Vorerst ist auch keine Erhöhung der Entschädigung von aktuell 110 Franken pro Stunde zuzüglich der Fahrspesen geplant.

Für die Erhebung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung besteht ein bundesrechtlich vorgegebener Rahmen (Art. 60 f. VSFK). Eine Erhöhung der Gebühren innerhalb dieses Rahmens wäre bei einer Anpassung der Entschädigung für die Kontrollpersonen zu prüfen. Die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden zu rund zwei Dritteln über die Gebühreneinnahmen gedeckt. Da in dieser Kontrolle auch Kontrollpunkte aus Bereichen, deren Kontrollen gebührenfrei sind, durchgeführt werden (Tierschutz, Tierseuchen), ist eine vollständige Deckung der Kosten durch Gebühren bundesrechtlich nicht zulässig.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.